
Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen



31. Vertreterversammlung der KV BW am 13.07.2016



Vorgeschichte, Wortlaut und Tatbestand

DAS „ANTIKORRUPTIONSGESETZ“

Vorgeschichte



- ⇒ Ratiopharm und das „Verordnungsmanagement“
(LG Hamburg, Urteil vom 09.12.2010 – 618 KLS 10/09 –)
(BGH, Vorlagebeschluss vom 20.07.2011 – 5 StR 115/11 –)
- ⇒ TENS-Geräte und die erlassene Gerätemiete
(LG Stade, Urteil vom 04.08.2010 – 12 KLS 170 Js 18207/09 –)
(BGH, Vorlagebeschluss vom 05.05.2011 – 3 StR 458/10 –)
- ⇒ Beschluss des Großen Senats für Strafsachen
(BGH, Beschluss vom 29.03.2012 – GSSt 2/11 –)

Ein [...] für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt handelt bei der Wahrnehmung der ihm in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben (§ 73 Abs. 2 SGB V) weder als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 c) StGB noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 299 StGB.

Gang der Gesetzgebung



- ⇒ 14.04.2016
Dritte Lesung und Gesetzesbeschluss
durch den Bundestag
- ⇒ 13.05.2016
Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat
- ⇒ 03.06.2016
Verkündung im Bundesgesetzblatt
- ⇒ **04.06.2016**
Inkrafttreten

Änderung der Rechtslage?



- ⇒ Eine materielle Änderung der Rechtslage ist mit dem Gesetz **nicht** verbunden; die strafbewehrten Verhaltensweisen waren auch bisher verboten.
 - ▶ §§ 73 Abs. 7, 128 SGB V
 - ▶ §§ 29 Abs. 2, 31, 32, 33 Berufsordnung
 - ▶ § 7 HWG

- ⇒ Die verbotenen Verhaltensweisen werden – bei Vorliegen einer **Unrechtsvereinbarung** – in Zukunft „nur“ auch strafbar sein.

Wortlaut des Gesetzes



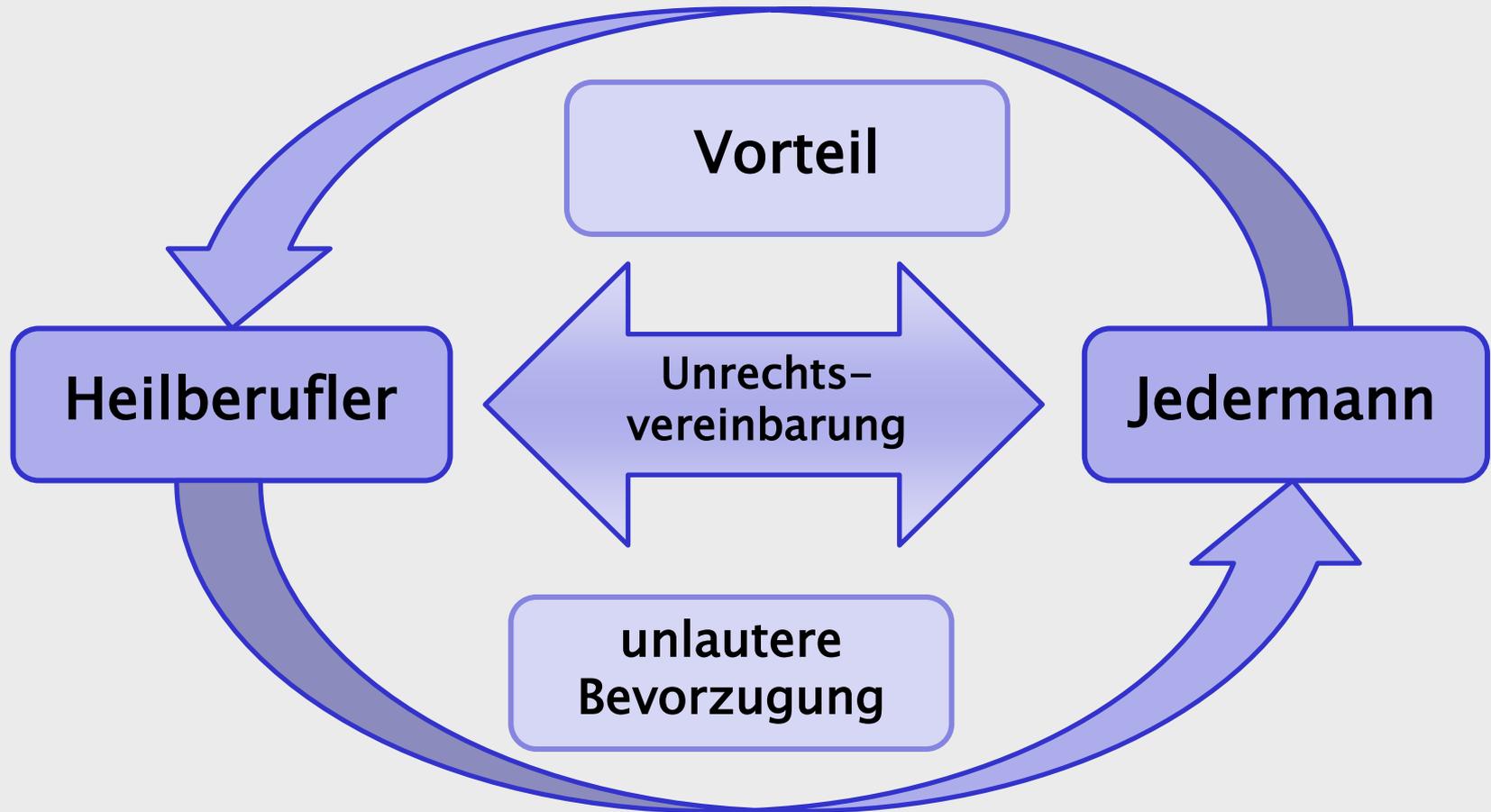
§ 299a: Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als *Angehöriger eines Heilberufs*, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs *einen Vorteil* für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür *fordert, sich versprechen lässt oder annimmt*, dass er

1. bei der *Verordnung* von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten
2. bei dem *Bezug* von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der *Zuführung* von Patienten oder Untersuchungsmaterial *einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Der Korruptionstatbestand





Tatbestandsmerkmale im Einzelnen

DER KORRUPTIONSTATBESTAND

Tatbestandsmerkmale



*„**Angehöriger eines Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert“*

- ⇒ Die Formulierung entspricht § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB (*Schweigepflicht*) und § 291a Abs. 4 Nr. 2 e) SGB V (*elektronische Gesundheitskarte*).
- ⇒ u.a. Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte, Altenpfleger, Krankenpfleger, Rettungsassistenten/Notfallsanitäter, Hebammen, Psychotherapeuten, Logopäden, Physio- und Ergotherapeuten, MTAs, PTAs
- ⇒ Der Arzt wird aufgrund seiner „Schaltstellenfunktion“ im Gesundheitswesen besonders betroffen sein.

Tatbestandsmerkmale



„einen **Vorteil** für sich oder einen Dritten als Gegenleistung“

- ⇒ materielle oder immaterielle Vorteile
- ⇒ für sich selbst oder Dritte (Familie, Institution, ...)
- ⇒ Denkbare Vorteile im Sinne der Vorschrift:
 - ▶ Geld
 - ▶ Sachwerte, Rabatte
 - ▶ vergünstigte Darlehen
 - ▶ Honorare (bspw. für Anwendungsbeobachtungen)
 - ▶ Reisen (Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung)
 - ▶ Einladungen zu Veranstaltungen, Publikationsmöglichkeiten, ...
 - ▶ Ehrungen, Ehrenämter, ...
 - ▶ ...

Tatbestandsmerkmale



„bei der **Verordnung** von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln
oder von Medizinprodukten“

- ⇒ Diese Alternative dürfte einen Großteil der bisher bekannt gewordenen Fälle betreffen.
- ⇒ Der Arzt nimmt – insbesondere im System der GKV – eine Schlüsselstellung ein, weil er durch die Verordnung von Leistungen die Krankenkassen faktisch zur Zahlung an Dritte verpflichtet, die ein wirtschaftliches Interesse an bevorzugter Berücksichtigung haben.
- ⇒ Dürfte auch privatärztliche Verschreibungen betreffen.

Tatbestandsmerkmale



*„bei dem **Bezug** von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind“*

- ⇒ Die zweite Alternative deckt den Bezug von Sprechstunden- und Praxisbedarf ab.
- ▶ Medizinprodukte
 - ▶ Arzneimittel (Impfstoffe, Zytostatika)

Tatbestandsmerkmale



*„bei der **Zuführung** von Patienten
oder Untersuchungsmaterial“*

⇒ Zuweiservergütungen / „Kopfprämien“

- ▶ Einweisungen und Überweisungen
- ▶ aber auch bloße Verweisungen und Empfehlungen an bestimmte
 - Apotheker
 - Optiker, Hörgeräte-Akustiker, Sanitätshäuser
 - Physio- oder Ergotherapeuten
 - Pflegedienste
 - Krankenhäuser oder (Fach-)Ärzte
 - Fahrdienste (Rettungsdienst / Krankentransport / Taxiunternehmen)

⇒ Laborleistungen

Tatbestandsmerkmale



„einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb **in unlauterer Weise bevorzugen**“

- ⇒ **Benachteiligung** eines Mitbewerbers im Wettbewerb
- ▶ andere Anbieter von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten
 - ▶ andere Leistungserbringer (Apotheker, Heil- und Hilfsmitteldienstleister, Pflegedienste, Fahrdienste)
 - ▶ andere Kliniken oder (Fach-) Ärzte
 - ▶ andere Labore
- ⇒ Eine Bevorzugung ist **unlauter**, wenn sie Mitbewerber durch die Umgehung der Regelungen des Wettbewerbs und durch Ausschaltung der Konkurrenz schädigen kann.

Tatbestandsmerkmale



„dafür *fordert*, sich *versprechen lässt* oder *annimmt*“

- ⇒ **Unrechtsvereinbarung** zwischen Geber und Nehmer
- ⇒ Verknüpfung zwischen Vorteil und unlauterer Bevorzugung
- ⇒ keine (schriftliche oder) ausdrückliche vertragliche Vereinbarung erforderlich; stillschweigende Übereinkunft genügt
- ⇒ Nicht ausreichend sind Zuwendungen
 - ▶ um das allgemeine Wohlwollen zu gewinnen
 - ▶ für bereits erfolgte Bevorzugungen
- ⇒ Die bloße **Vorteilsannahme** ist für Ärzte nicht strafbar.



Unrechtsvereinbarung

- ⇒ Für strafbares Handeln genügen Vorteil und Gegenleistung alleine nicht. Diese müssen durch eine **Unrechtsvereinbarung** verknüpft sein.
- ⇒ Im Einzelfall schwierige Abgrenzungsfragen zwischen erlaubten Formen der Zusammenarbeit und korruptiven Verhaltensweisen, bspw. bei
 - ▶ Vereinbarungen über vor- und nachstationäre Behandlungen (§ 115a SGB V) oder ambulante Behandlungen (§ 115b SGB V) einschl. ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (§ 116b SGB V)
 - ▶ integrierter Versorgung nach §§ 140a SGB V ff.
 - ▶ ...

Anfangsverdacht



- ⇒ Allerdings können auffällige Vorteile, die ein Arzt erhält, ebenso wie eine auffällige Bevorzugung einen **Anfangsverdacht** strafbarer Handlungen begründen und damit Ermittlungen nach sich ziehen.
- ⇒ Bei der Prüfung des Anfangsverdachts vor Aufnahme von Ermittlungen wird die Frage nach der **Angemessenheit** eines Vorteils im Vordergrund stehen.



Strafrechtliche, berufsrechtliche und andere Konsequenzen

DIE RECHTSFOLGEN



Geld- oder Freiheitsstrafe

„... wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.“

„In **besonders schweren Fällen** [...] mit **Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren** [...]“

- ⇒ Geldstrafe von 5–360 Tagessätzen zu je 1–30.000,- €
 - ▶ 30 Tagessätze sind ein Nettomonatseinkommen
- ⇒ Freiheitsstrafe von 1 (3) Monaten bis 3 (5) Jahren
- ⇒ Strafaussetzung zur Bewährung möglich bei Freiheitsstrafen bis zu (höchstens) 2 Jahren



Einstellung (gegen Auflagen)

- ⇒ Bei geringer Schuld ist auch Einstellung mit oder ohne Auflagen möglich.
 - ▶ Schadenshöhe
 - ▶ kriminelle Energie
- ⇒ Als Auflage kommt in erster Linie die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Institution oder die Staatskasse in Betracht.
- ⇒ Auch eine Auflage zur Schadenswiedergutmachung ist denkbar.



Berufsrechtliche Folgen

- ⇒ Für verkammerte Heilberufe (wie Ärzte):
 - ▶ berufsgerichtliche Maßnahmen
(Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000 €, ...)

- ⇒ Für Vertragsärzte:
 - ▶ Disziplinarmaßnahmen durch die KV
(§ 81 Abs. 5 SGB V)
 - ▶ Entzug der vertragsärztlichen Zulassung
wegen grober Verletzung vertragsärztlicher Pflichten

- ⇒ Für approbierte Heilberufler (wie Ärzte):
 - ▶ Widerruf der Approbation
wegen Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit

Außer(straf)rechtliche Folgen



- ⇒ Eintrag einer Verurteilung ins Bundeszentralregister
 - ▶ mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe führen zu einer Aufnahme ins Führungszeugnis
- ⇒ Berichterstattung / öffentliche Aufmerksamkeit
- ⇒ Zeitverlust durch Strafverfahren und ggf. öffentliche Hauptverhandlung
- ⇒ psychische Belastung durch ein laufendes Ermittlungsverfahren

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<http://thomas-hochstein.de/>